

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1026/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift berichtet am 08.11.2024 unter dem Titel „Gaza-Krieg: Knapp 70 Prozent der Todesopfer sollen Frauen und Kinder sein“ über einen Uno-Bericht zur Situation in Nahost. Die Untersuchung bezieht sich dem Artikel zufolge auf einen Zeitraum von sieben Monaten zu Beginn des Krieges. In der ersten Version des Artikels heißt es:

„Zwischen November 2023 und April 2024 zählten die Autoren 8119 bestätigte Todesopfer im Gazastreifen. Das sind deutlich weniger als die mehr als 43.000 Toten, von denen die Behörden im Gazastreifen in den gesamten 13 Monaten des Krieges ausgehen. Aber die Aufschlüsselung der Uno untermauert die Darstellung der Palästinenser, wonach Kinder und Frauen die Hauptleidtragenden der israelischen Angriffe sind.“

In einer später bearbeiteten Version des Artikels heißt es dann:

„Die Untersuchung bezieht sich auf einen Zeitraum von sieben Monaten zu Beginn des Krieges. Zwischen November 2023 und April 2024 zählten die Autoren demnach 8119 verifizierte Todesopfer im Gazastreifen. Das sind weniger als die 34.535 Toten, die palästinensische Gesundheitsbehörden für den Zeitraum angegeben hatten. Für die insgesamt 13 Monate des Krieges gehen die Behörden in Gaza inzwischen von mehr als 43.000 Toten aus.“

Die Ohchr betonte jedoch in dem Bericht, dass die Verifikationsarbeit andauere und sich wegen der unsicheren Lage im Gazastreifen schwierig gestalte. Auch wenn die Zahlen in dem Bericht weit auseinanderliegen, untermauert die Aufschlüsselung der Uno die Darstellung der Palästinenser, wonach Kinder und Frauen die Hauptleidtragenden der israelischen Angriffe sind.“

II. Der Beschwerdeführer sagt, dass die Zahlen und Zusammenhänge in der ursprünglichen Version des Artikels bewusst falsch dargestellt wurden. Den Lesern sollte damit seiner Ansicht nach suggeriert werden, dass die etwa 43.000 Todesopfer, die die Behörden zu diesem Zeitpunkt kommunizierten, zweifelhaft und zu hoch seien. Er stelle der Zahl der 43.000 Toten die Zahl von 8119 Toten laut UN als Widerspruch gegenüber, obwohl es sich bei der UN-Zahl nur um von UN-Mitarbeitern zweifelsfrei und selbst namentlich identifizierte Tote handle.

Der Beschwerdeführer teilt mit, er habe sich bei der Zeitung beschwert und explizit auf die Fehlinterpretation dieses eigentlich eindeutigen Berichts hingewiesen. Daraufhin sei der Text um den obenstehenden Absatz ergänzt worden. Dabei fehle aber jeglicher Hinweis, dass der Artikel fehlerhaft gewesen sei und das Erscheinungsdatum geändert worden sei. Schlimmer wiege aber noch, dass die Zeitung erneut Formulierungen verwendet habe, die trotz leicht geänderter Zahlen darauf zielten, weiterhin Zweifel an den behördlichen Opferzahlen aus Gaza zu streuen. Als irreführende Formulierung in der neuen Version betrachtet der Beschwerdeführer folgenden Satz: „Das sind weniger als die 34.535 Toten, die palästinensische Gesundheitsbehörden für den Zeitraum angegeben hatten.“

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt das Justitiariat Stellung und erklärt, dass es zunächst ausnahmsweise der nicht unterkomplexen Darstellung der Abläufe bei der Zeitschrift bedürfe, um zu verstehen, wie es begann und wie es beim Status Quo des Textes endete. Grundlage des beanstandeten Beitrags sei eine Agenturmeldung. Darin heiße es:

„In den siebenmonatigen Zeitraum der Untersuchung haben die UN nach eigenen Angaben 8119 bestätigte Todesopfer im Gazastreifen gezählt. Das sind deutlich weniger als die mehr als 43.000 Toten, von denen die Gaza-Behörden in den gesamten 13 Monaten des Krieges ausgehen. Aber die Aufschlüsselung der UN nach Alter und Geschlecht der Opfer untermauern die Darstellung der Palästinenser, dass Kinder und Frauen einen Großteil der Todesopfer ausmachen.“

Die Informationen aus dieser Passage seien dann für den beanstandeten Absatz verwendet und die Agenturmeldung dabei leicht umformuliert worden. Zu Beginn habe die Passage so gelautet:

„Die Untersuchung bezieht sich auf einen Zeitraum von sieben Monaten zu Beginn des Krieges. Zwischen November 2023 und April 2024 zählten die Autoren demnach 8119 verifizierte Todesopfer im Gazastreifen. Für die insgesamt 13 Monate des Krieges gehen die Behörden in Gaza inzwischen von mehr als 43.000 Toten aus.“

Es habe dann mehrere Leserhinweise gegeben, auch den des Beschwerdeführers, dessen Eingabe allerdings erst später an die Redaktion weitergeleitet worden sei, nachdem die im Folgenden erläuterten Änderungen schon umgesetzt waren.

Die Redaktion habe also nach Eingang der Hinweise den Inhalt der (Agentur-)Meldung geprüft und in der Tat für beanstandungswürdig erachtet und anschließend ergänzt wie folgt:

- a) Der bisherige Absatz wurde um einen Satz in der Mitte ergänzt, und zwar diesen:

„Das sind weniger als die 34.535 Toten, die palästinensische Gesundheitsbehörden für den Zeitraum angegeben hatten.“

- b) Im Anschluss an den alten wurde ein neuer Absatz eingefügt, und zwar dieser, wobei der letzte Satz des alten Absatzes übernommen wurde, diesmal dann aber besser einordnend:

„Die Ohchr betonte jedoch in dem Bericht, dass die Verifikationsarbeit andauere und sich wegen der unsicheren Lage im Gazastreifen schwierig gestalte. Auch wenn die Zahlen in dem Bericht weit auseinanderliegen, untermauert die Aufschlüsselung der Uno die Darstellung der Palästinenser, wonach Kinder und Frauen die Hauptleidtragenden der israelischen Angriffe sind.“ (Hervorhebungen durch die Stellungnehmenden)

Es sei allerdings unterblieben, einen entsprechenden Transparenzhinweis über die Ergänzungen des Agenturmaterials unter dem Text einzufügen. Seit Dezember gebe es aber einen:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung hieß es, laut dem Uno-Bericht seien rund 70 Prozent der Todesopfer in Gaza Frauen und Kinder. Die Zahl bezieht sich aber auf Menschen, die in Wohnhäusern oder anderen Unterkünften getötet wurden, nicht auf die Gesamtheit. Wir haben dies korrigiert.“

Zum Schluss weist die Beschwerdegegnerin auf das Agenturprivileg hin, auf das sie sich berufen könne. Aber auch der Vorwurf des Beschwerdeführers, die geänderte Meldung sei zu beanstanden, weil auch sie geeignet sei, weiterhin Zweifel an den behördlichen Opferzahlen aus Gaza zu streuen, gehe ins Leere.

Es sei ohnehin Aufgabe der Presse, Angaben von Kriegsparteien kritisch zu hinterfragen. In der beanstandeten Passage würden diese aber weder als falsch noch als sakrosankt richtig dargestellt. Vielmehr würde im geänderten Beitrag lediglich der betreffende, den Kern des Beitrags betreffende UN-Bericht mit seinen Zahlen sorgfältiger und besser eingeordnet dargestellt. Eine Sorgfaltspflichtverletzung sei nicht erkennbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses ist die beschwerdegegenständliche Passage auch mit dem neu hinzugefügten Absatz für die gemeinen Leser irreführend. Denn es kann weiterhin der Eindruck entstehen, als seien die Angaben der palästinensischen Behörden überhöht. Der UN-Bericht, den der Artikel zitiert, erwähnt aber selbst ebenfalls die höhere Zahl von insgesamt 34.535 Todesopfern ohne ihre Berechtigung zu bezweifeln. Für Journalisten mag klar sein, dass es bei der UN andere Methoden der Verifizierung gibt, die für einen längeren Verifizierungsprozess sorgen. Für die Leser aber ist davon auszugehen, dass diese Methoden der Verifizierung nicht verständlich sind.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>